



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	239-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.510
Eingereicht am:	10.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Brügger (Höfen bei Thun, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	197/2026 vom 25. Februar 2026
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Herdenschutzhunde von der Hundesteuer befreien

Herdenschutzhunde (HSH) erfüllen in der Schweiz eine klar definierte und staatlich anerkannte Aufgabe: den Schutz von Schaf- und Ziegenherden vor Grossraubtieren wie Wolf, Bär oder Luchs. Damit sie überhaupt eingesetzt werden dürfen, müssen die Hunde eine offizielle Eignungsprüfung bestehen. Sie gelten daher nicht als Hobbytiere, sondern sind hochspezialisierte Arbeitshunde, die ausschliesslich zur Sicherheit des Herdenschutzes gehalten werden.

In der Praxis reicht in den meisten Fällen ein einzelner HSH nicht aus, weshalb zwei oder gar mehrere Hunde pro Betrieb notwendig sind. Diese Mehrfachhaltung verursacht für die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter erhebliche Kosten. Neben Futter, Tierärztin und Tierarzt und Ausbildung fällt zusätzlich auch die Hundesteuer ins Gewicht, die je nach Gemeinde und Anzahl Hund eine spürbare finanzielle Belastung darstellt.

Andere Arbeitshunde – wie beispielsweise Assistenzhunde, Diensthunde oder Schweisshunde – sind in zahlreichen Kantonen bereits von der Hundesteuer befreit. Angesichts der grossen Bedeutung von Herdenschutzhunden für die Landwirtschaft und den gesellschaftlichen Konsens, dass der Herdenschutz ein zentrales Instrument im Umgang mit Grossraubtieren ist, drängt sich die Frage auf, weshalb für HSH bisher keine vergleichbare Regelung vorgesehen ist.

Hinzu kommt, dass alle Herdenschutzhunde in der nationalen Datenbank AMICUS erfasst und eindeutig identifiziert sind. Eine Hundesteuerbefreiung liesse sich somit administrativ einfach und rechtssicher umsetzen, ohne dass Missbrauch zu befürchten wäre.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob Herdenschutzhunde (HSH) analog zu anderen Arbeitshunden von der Hundesteuer befreit werden können?

2. Weshalb sind bisher Herdenschutzhunde nicht ausdrücklich von der Hundesteuer ausgenommen, obwohl sie nachweislich eine wichtige und staatlich anerkannte Schutzfunktion erfüllen?
3. Wäre es aus Sicht der Regierung nicht problemlos möglich, eine Steuerbefreiung umzusetzen, da sämtliche Herdenschutzhunde in der AMICUS-Datenbank registriert sind?
4. Ist sich die Regierung bewusst, dass die Haltung von zwei oder mehreren Herdenschutzhunden pro Betrieb – wie dies in der Praxis notwendig ist – für die Tierhalterinnen und Tierhalter eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt?
5. Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine Steuerbefreiung ein sinnvolles und niederschwelliges Instrument wäre, um die Akzeptanz und Förderung des Herdenschutzes im Umgang mit Grossraubtieren zu stärken?

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob Herdenschutzhunde (HSH) analog zu anderen Arbeitshunden von der Hundesteuer befreit werden können?*

Gemäss Art. 13 des Hundegesetzes¹ können die Gemeinden eine Hundetaxe erheben, deren Ertrag zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden ist. Einzig die Kategorie der Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung sind aufgrund des kantonalen Hundegesetzes von der Steuer befreit. Die Gemeinden können jedoch gemäss Art. 13 des Hundegesetzes weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien. Basierend auf dieser Grundlage können somit die Gemeinden die Herdenschutzhunde von der Hundesteuer befreien. Für den Regierungsrat besteht kein Anlass, um diesbezüglich in die Regelungskompetenz der Gemeinden einzugreifen.

2. *Weshalb sind bisher Herdenschutzhunde nicht ausdrücklich von der Hundesteuer ausgenommen, obwohl sie nachweislich eine wichtige und staatlich anerkannte Schutzfunktion erfüllen?*

Den Gemeinden wird bei der Ausgestaltung der Hundetaxe grösstmögliche Autonomie eingeräumt. Dies, da die Bedürfnisse von Agglomerationsgemeinden einerseits und ländlichen Gemeinden andererseits sehr unterschiedlich sind. Die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 13 des Hundegesetzes gewährleistet, dass die Gemeinden eine für sie massgeschneiderte und auf ihre Vollzugsaufgaben im Hundewesen abgestimmte Lösung treffen können. Das kantonale Recht schreibt lediglich den Verwendungszweck der Hundetaxe sowie die Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung als von der Abgabe befreite Hundekategorie vor. Bei dieser Kategorie wären kommunal unterschiedliche Lösungen nicht vertretbar. Darüber hinaus steht es den Gemeinden frei, weitere Kategorien von Hunden von der Taxe zu befreien oder für bestimmte Hunde ermässigte oder progressive Taxen zu erheben.

3. *Wäre es aus Sicht der Regierung nicht problemlos möglich, eine Steuerbefreiung umzusetzen, da sämtliche Herdenschutzhunde in der AMICUS-Datenbank registriert sind?*

Die Hundetaxe stellt eine kommunale Abgabe dar und wird entsprechend von den Gemeinden erhoben. Da die anerkannten Herdenschutzhunde in der Hundedatenbank Amicus als solche registriert sind, wäre der Verwaltungsaufwand für die technische Umsetzung einer Steuerbefreiung in den Gemeinden voraussichtlich nicht sehr hoch.

¹ Hundegesetz vom 27.03.2012 (BSG 916.31)

4. *Ist sich die Regierung bewusst, dass die Haltung von zwei oder mehreren Herdenschutzhunden pro Betrieb – wie dies in der Praxis notwendig ist – für die Tierhalterinnen und Tierhalter eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Ausbildung, die Haltung und der Einsatz von Herdenschutzhunden mit einem finanziellen Aufwand verbunden ist. Aus diesem Grund wird der Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden denn auch durch Bund und Kanton mit einer einmaligen Erfolgsprämie von CHF 5000 pro Hund bei Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) und einem jährlichen Halterbeitrag von CHF 1500 unterstützt.

5. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine Steuerbefreiung ein sinnvolles und niederschwelliges Instrument wäre, um die Akzeptanz und Förderung des Herdenschutzes im Umgang mit Grossraubtieren zu stärken?*

Die Beiträge für den Einsatz von Herdenschutzhunden übersteigen die Aufwendungen für die Hundetaxen deutlich. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob eine kantonal geregelte Steuerbefreiung der weiteren Förderung des Herdenschutzes mit Hunden dienen würde. Vielmehr wäre anzunehmen, dass Begehrlichkeiten zur generellen Steuerbefreiung von weiteren Hundekategorien (z.B. Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde sowie für die Nachsuche spezialisierte Jagdhunde) aufkommen würden. Auch diese Hunde erfüllen besondere Funktionen und Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Verteiler

– Grosser Rat